



Kleine Anfrage

Kerstin Geis (SPD) vom 16.05.2022

Gefahrgutterminal Gustavsburg

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Am Containerterminal in Gustavsburg wird ein Umschlagplatz für Chemikalien und andere Gefahrgutstoffe gebaut.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann ist ihr bekannt, dass die Fa. Contargo einen Umschlagplatz für Gefahrgutstoffe in Gustavsburg betreiben will?

Das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Genehmigungsbehörde erhielt am 28.05.2018 mit Eingang des Genehmigungsantrages Kenntnis von der geplanten Errichtung eines Umschlagplatzes für Gefahrstoffe am Standort Gustavsburg. Die Anlage wurde am 26.10.2020 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt. Eine Inbetriebnahme ist bisher nicht erfolgt.

Frage 2. Inwiefern ist sie mit dem RP Darmstadt in Kontakt, um den Bau zu koordinieren und zu kontrollieren?

Für die Kontrolle des Baus der Anlage ist die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau zuständig. Die gesamte Baumaßnahme ist von einem Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) baubegleitend zu überwachen. Die Contargo Rhein Main GmbH hat entsprechend der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides die Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher dem Regierungspräsidium Darmstadt anzuzeigen.

Frage 3. Bestehen rechtliche Möglichkeiten, den Bau und die Inbetriebnahme zu verhindern?

Es handelt sich vorliegend um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), für die eine Errichtungs- und Betriebsgenehmigung beantragt und erteilt wurde. Für eine Anwendung von § 20 BImSchG (Untersagung, Stilllegung und Beseitigung) oder § 21 BImSchG (Widerruf der Genehmigung) liegen dem Regierungspräsidium Darmstadt bislang keine Anhaltspunkte vor. Im Übrigen handelt es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG um eine gebundene Entscheidung, d.h. bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Frage 4. Bestehen Anhaltspunkte, dass die Genehmigung des RP insbesondere in Hinblick auf den relativ geringen Abstand zur Kostheimer Wohnbebauung, zu den Gustavsburger Sportstätte und der Gustavsburger Wohnbebauung rechtsfehlerhaft ist?

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Genehmigung rechtsfehlerhaft ist. Die Prüfung des Antrags durch das Regierungspräsidium Darmstadt sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Durch die Einschränkung der Gebindegröße in Verbindung mit dem Material Hazard Index (MHI) für die gelagerten Stoffe ergibt sich ein angemessener Sicherheitsabstand von 55 m. Dies entspricht dem kürzesten Abstand zwischen dem Sportgelände und dem geplanten Gefahrgutbecken. Die Wohnbebauungen liegen in ca. 300 m bzw. 500 m Entfernung. Der MHI kombiniert die Flüchtigkeit des Gefahrstoffes mit seinem Beurteilungswert bzgl. der toxischen Eigenschaften. In Verbindung mit der Gebindegröße wird sichergestellt, dass der angemessene Sicherheitsabstand konstant bleibt.

Frage 5. Welche Behörde ist für die aufsichtsrechtliche Kontrolle der Anlage zuständig, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von auferlegten Mengenbegrenzungen und Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bei Lagerung und Umschlag von Gefahrgütern?

Die Einhaltung der umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben wird vom Regierungspräsidium Darmstadt vor Ort überprüft.

Frage 6. Ist die aufsichtsrechtliche Kontrolle sichergestellt?

Die erforderliche aufsichtsrechtliche Kontrolle ist über das sachlich und örtlich zuständige Regierungspräsidium Darmstadt sichergestellt.

Frage 7. Ist sie über geplante Transportwege in Kenntnis gesetzt, welche unter Umständen den Verkehr in der Region einschränken?

Die Zufahrt zum Gelände für LKWs ist alleine über die Bundesstraße B43 möglich. Es gehen mit der Einführung des Gefahrgutumschlags weder Änderungen hinsichtlich des eingesetzten Umschlaggeräts (einschl. der Antriebe), noch der Arbeitsbereiche der Geräte (Kran und Reachstacker), der Containerstapelhöhen, der täglichen Umschlagzahlen, des täglichen LKW-Verkehrs oder der Betriebszeiten einher.

- a) Falls ja, was wären mögliche Pläne dies zu umgehen. Gerade in Hinsicht auf die empfindliche Verkehrslage in der Region seit Sprengung der Salzbachtalbrücke?

Da sich der LKW-Verkehr gegenüber dem Status-Quo nicht ändert, gibt es keine entsprechenden Pläne.

Frage 8. Wie gedenkt sie die Kommunikation mit der anwohnenden Bevölkerung zu fördern?

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben des BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Betreiber hat von der Möglichkeit, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht.

Wiesbaden, 16. Juni 2022

Priska Hinz